



im Urstücke von der Flamme verzehret worden ist; in diesem bestimmte er, daß die Gaaben und Steuern, welche zur königlichen Kammer erlegt werden, weder von ihm, oder den nachfolgenden Königen, noch den gegenwärtigen oder zukünftigen Königinnen verpfändet, oder verfeßt werden können; im Falle es jedoch aus Vergessenheit geschehen sollte, so solle diese Handlung keine Kraft haben.

König **Wladislaw** bestätigte nachmals im Jahre 1509 diese königliche Gnade mit weitläufiger Vermehrung; ich habe hieraus die hieher gehörige Urkunde gezogen, und solche in der Verzeichniß der Urkunden Num. VI. eingerückt.

Hier kann ich eine Anmerkung nicht vorbeypassen, zu welcher die angezogene Verpfändung Gelegenheit anbietet; diese ist, daß **Königinhof** unter jenen Städten begriffen stehet, welche vermöge **Sakungen** **Kaisers Karls** des IV. verpfändet werden können.

Vermöge der im Jahre 1384. von dem prager Erzbischoffe **Johann von Genzenstein**, oder **Jenstein** zusamungeschriebenen Eintheilung des prager Kirchsprenghels in zehen Erzdechanten, oder Verwaltern der geistlichen Obliegenheiten; war Hof (*Curia*) dem grätzer oder königgrätzer Erzpriester untergeordnet, und stand in der Unterabtheilung eines eigenen Orts **Dechands**, welchen 27 Kirchspiele angewiesen waren. In diesem Jahre entrichtete Hof mit **Gredist** (**Gradlitz**) an jährlichen Kirchenzehenden 45 prager Groschen, welches schon ein großer Betrag war, der uns zugleich vermüthen läßt, daß, weil beide Kirchen zusamungezogen worden sind, diese in **Gradlitz**, jene in der Stadt aus  
Ruck